

Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: v@bka.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien 23.06.2017

SB: Mag. Jürgen Gruber (juergen.gruber@boku.ac.at)

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird [Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (322/ME)]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zum oben angeführten Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 innerhalb offener Frist Stellung wie folgt:

1. Die Universität für Bodenkultur Wien verweist zunächst auf die Stellungnahmen der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko), der Medizinischen Universität Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, der Medizinischen Universität Graz und schließt sich diesen Stellungnahmen vollinhaltlich an, wobei insbesondere auf die ausführlichen und wohlbegründeten Ausführungen zu § 25 DSG („Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik“) idF Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (in der Folge: DS-AnpG 2018) in den vorgenannten Stellungnahmen verwiesen wird.

2. Zunächst ist festzuhalten, dass die in Artikel 2 des DS-AnpG 2018 für das neue Datenschutzgesetz vorgesehene Abkürzung „DSG“, mit jener des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl 1978/193 ident ist.

Zur Vermeidung von Verwechslungen sollte daher eine unterscheidbare Abkürzung, zB „DSG 2018“, gewählt werden.

Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 Wien
Tel. +43/1/47654 - 0
www.boku.ac.at



3. Ad § 19 DSGVO idF DS-AnpG 2018:

3.1. Definition der „öffentlichen Stelle“

Ausdrücklich begrüßt wird, dass im vorliegenden Ministerialentwurf von der – in Art 83 Abs 7 DSGVO vorgesehenen – Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, öffentliche Stellen von der Bestrafung durch Geldbußen auszunehmen. Eine Definition, was unter „öffentliche Stelle“ zu verstehen ist, findet sich aber weder in der DSGVO, noch im vorliegenden Entwurf. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es daher erforderlich, eine Klarstellung insoweit vorzunehmen, dass unter „öffentliche Stelle“ jedenfalls auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, somit Universitäten zu verstehen sind (vgl. § 4 Universitätsgesetz 2002).

3.2. Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG

Die Datenschutzbehörde hat nach dem vorliegenden Ministerialentwurf in § 19 Abs. 3 DSGVO *„von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.“*

Zumal der Datenschutzbehörde – wie den Erläuterungen zu entnehmen – nach dem vorliegenden Ministerialentwurf unter Anwendung der Bestimmungen des VStG (soweit nicht die DSGVO speziellere Regelungen, wie das Kumulierungsverbot gem. Art 83 Abs 3 DSGVO) im Rahmen ihrer Zuständigkeit obliegt, ist es nach dem Text des vorliegenden Entwurfs möglich, dass zwar über eine „öffentliche Stelle“ (vgl. § 19 Abs 5) keine Geldbuße verhängt werden kann, wohl aber über eine natürliche Person, die „Verantwortlicher“ iSd § 9 VStG einer „öffentlichen Stelle“ ist (z.B. Mitglieder des Rektorates).

„Verantwortliche“ iSd § 9 VStG von juristischen Personen, welche weder „Behörde“, noch „öffentliche Stelle“ iS § 19 Abs 5 DSGVO sind, könnten demzufolge – wenn über die juristische Person bereits eine Strafe verhängt wird – NICHT bestraft werden (§ 19 Abs 3 DSGVO), wohl aber „Verantwortliche“ iSd § 9 VStG von „Behörden“ und „öffentlichen Stellen“, zumal über diese (vgl. § 19 Abs 5 des Entwurfs) keine Strafe verhängt werden kann.



Dieses Ergebnis kann – insbesondere in Hinblick auf das existenzbedrohende Strafausmaß, welches in der DSGVO vorgesehen ist – vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein, sodass auch hier eine dringende Klarstellung dahingehend erforderlich ist, dass „Verantwortliche“ iSd § 9 VStG von „öffentlichen Stellen“ **NICHT** mit Geldbußen bestraft werden können.

4. Stellung des Datenschutzbeauftragten

In Art 38 (3) DSGVO ist vorgesehen, dass der Datenschutzbeauftragte (welcher aufgrund seiner Qualifikation zu bestellen ist/vgl. Art 37 Abs. 5 DSGVO) seine Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei ausübt und wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen und benachteiligt werden darf. Dies stellt tatsächlich aber ein bloßes Diskriminierungsverbot dar.

Der in § 57 Abs 2 DSG vorgesehene Verweis auf Art. 38 DSGVO ist allerdings nicht ausreichend, um die Position eines – internen – Datenschutzbeauftragten insofern zu stärken, als die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten in der Praxis tatsächlich gewährleistet werden kann.

Zur Sicherstellung der Weisungsfreiheit des Datenschutzbeauftragten scheint es notwendig, einen besonderen Kündigungsschutz und eine Mindestbestelldauer für diese Position gesetzlich zu verankern.

Die Universität für Bodenkultur Wien ersucht um Berücksichtigung im weiteren Gesetzwerdungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c.mult. Martin H. Gerzabek
Rektor

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Hubert Dürrstein
Bevollmächtigter des Rektorates